DIE LINKE. Sachsen
2. Tagung des 15. Landesparteitages

F. Parteiinterna an die 2. Tagung des 15. Landesparteitages

F.8. Einrichtung einer Grundsatzkommission (GSK)

Einreicher*innen: Dorothea Wolf, Gabriele Eichner, Thomas Michaelis, Ralf Becker

Unterstützer*innen: LAG Frieden und Internationale Politik, LAG Hartz IV, LAG Betrieb & Gewerkschaft, Liebknechtkreis Sachsen, LAG Deutsch-Russische Freundschaft, Kommunistische Plattform Sachsen

---

*Vorbemerkung Einreicher*innen: In Anbetracht der Entwicklung der Politik und der Misserfolge der Sächsischen LINKEN in den letzten 15 Jahren beschließt die 2. Tagung des 15. LPT DIE LINKE. Sachsen folgende Satzungsänderungen zur Verbesserung ihrer Organisations- und Arbeitsstruktur.*

Der Landesparteitag möge beschließen:

I. Satzungsantrag Einrichtung einer Grundsatzkommission (GSK)
Einfügung eines Abschnittes "Grundsatzkommission" hinter Landesrat mit folgenden §§:

§ 32 Aufgaben der Grundsatzkommission

(1) Die Grundsatzkommission ist ein besonderes Organ des Landesverbandes, das den Landesvorstand und den Landesrat direkt bei der Findung von politischer Strategie, politischen Standpunkten und Schwerpunktsetzungen der Politik unterstützt.

(2) Die Grundsatzkommission analysiert die gesellschaftliche und sozial- und geisteswissenschaftliche Entwicklung und erarbeitet Standpunkte zu Strategie, Grundsatzfragen und Schwerpunkten der Politik des Landesverbandes und unterbreitet diese dem Landesvorstand. Dies tut sie in engem Bezug zu den Inhalten des Parteiprogrammes, zur Politik der Gesamtpartei wie einzelner Landesverbände. Sie hat Kooperations-, Konsultativ- und Initiativfunktion.

(3) Die Grundsatzkommission unterrichtet regelmäßig den Landesvorstand und den Landesrat über wichtige, für die Politik des Landesverbandes relevante Entwicklungen in der Gesellschaft und erarbeitet ggf. Lösungsvorschläge.

(4) Die Grundsatzkommission bestimmt zwei ihrer Mitglieder per Wahl zu den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß § 18 (1) e) (neu) dieser Satzung.

§ 33 Zusammensetzung der Grundsatzkommission

(1) Die Grundsatzkommission besteht mindestens aus sechs und höchstens aus zwölf quotiert gewählten Mitgliedern*.

(2) Ein Drittel der Grundsatzkommission soll sowohl nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikationen aus den Bereichen Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften als auch Anwendungs- und Umsetzungserfahrungen dazu haben. Im Übrigen soll die pluralistische Breite im Landesverband Berücksichtigung finden.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder* aus der Grundsatzkommission aus, kann der Landesvorstand zwischen den Tagungen des Landesparteitags in Abstimmung mit dem Landesrat mit gemeinsamen Beschluss kommissarisch Ersatzberufungen vornehmen. Diese sind durch die nächste Tagung eines Landesparteitages zu bestätigen oder es ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 34 Einberufung und Arbeitsweise der Grundsatzkommission

(1) Die Grundsatzkommission ist ein permanent arbeitendes Organ des Landesverbandes. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der sie arbeitet.

(2) Alle sechs Monate gibt die Grundsatzkommission eine Einschätzung zur aktuellen Lage und ggf. notwendige Konsequenzen für die Politik des Landesverbandes ab, wenn die gesellschaftliche Lage es erfordert ebenfalls.
(3) Die Grundsatzkommission arbeitet eng mit den Landesweiten Zusammenschlüssen, dem Senior*innen-Rat und dem Jugendverband zusammen.
(4) Ihre Arbeitsergebnisse sind dem LV und dem LR gleichzeitig zuzustellen. Sie sind zu archivieren.
(5) Die Grundsatzkommission kann jederzeit Einschätzungen zu Beschlüssen des Landesvorstandes, Landesrates, der Kreisverbände und -vorstände abgeben, sofern sie dies im Interesse der gemeinsamen Politikfindung für zweckmäßig erachtet.
(6) Die Grundsatzkommission kann zu allen Fragen der Politik, insbesondere der Bundes- und der Landtagsfraktion(en) Stellung nehmen und der Partei zur Kenntnis geben.
(7) Die Grundsatzkommission arbeitet ausschließlich nach innen in die Partei.
(8) Die Arbeit der Grundsatzkommission ist finanziell abzusichern.

- Entsprechend verschieben sich die Nummern der Folgeparagrafen.

II. Notwendige komplementäre Änderungen bzw. Ergänzungen zur Implementierung der Grundsatzkommission:

§ 14 (5) Der Landesparteitag wählt ...:
"... b) in jedem zweiten Jahr zwischen den Wahlen zum Landesvorstand **die Grundsatzkommission** des Landesverbandes, ..."
- dann weiter wie bisher, nur Verschiebung der Buchstaben.

§ 17 (2) Zu seinen Aufgaben gehören ...:
a) in enger Zusammenarbeit mit der **Grundsatzkommission** des Landesverbandes die Grundzüge und Schwerpunkte der politischen Arbeit sowie die Wahlstrategien des Landesverbandes zu erarbeiten und den grundlegenden gesellschaftlichen Entwicklungen folgend zu aktualisieren,
b) mindestens einmal in sechs Monaten mit der **Grundsatzkommission** die gesellschaftliche Lage zu analysieren und ggf. Maßnahmen für die Politikgestaltung des Landesverbandes zu entwickeln ...",
(siehe § 34 (2) neu)
- dann weiter wie bisher, nur Verschiebung der Buchstaben.

§ 18 (1) neu formulieren und wird (2):
Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
...
e) zwei von der **Grundsatzkommission** zu bestimmenden Mitgliedern*,
- dann weiter wie bisher, nur Verschiebung der Buchstaben.
(siehe weitere Anträge zu § 18)
- alt (2) wird (1).

§ 19 (2) ergänzen:
"Der Landesvorstand muss einberufen werden, wenn ... der Landesvorstandsmitglieder* **oder die Grundsatzkommission** dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt."

§ 27 Zusammensetzung des gf. LV **ersetzen:**
"Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht mindestens aus einer der Vorsitzenden*, einem der Stellvertreter*, der Landesgeschäftsführerin*, der Landesschatzmeisterin*, einem Vertreter der Grundsatzkommission und einem Vertreter der Landesweiten Zusammenschlüsse. Er besteht somit mindestens aus sechs Mitgliedern. Mehrfach besetzte Funktionen können alternieren. Die weitere Zusammensetzung bestimmt der Landesvorstand durch seine Geschäftsordnung."

§ 28 Einberufung und Arbeitsweise des geschäftsführenden Landesvorstandes **ergänzen:**

"(1) ... einberufen. **Die Grundsatzkommission kann die Einberufung des Geschäftsführenden Landesvorstandes verlangen.**"

§ 31 (2) ergänzen: "Der Landesrat muss einberufen werden ... der Landesratsmitglieder **oder die Grundsatzkommission** unter Angabe ... **beantragt."**

alt § 32 (2) (neu § 35) "Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat" **ergänzen:**

(2) "...Bei Angelegenheiten **von politisch grundlegender** oder von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, **der Grundsatzkommission,** den Kreisvorsitzenden ..."
(3) ergänzen: "... beschlossen. **Die Grundsatzkommission ist zu informieren.**"

alt § 33 (neu § 36) ergänzen: "Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand, Landesrat und **Grundsatzkommission**"

(2) "Auf Verlangen des Landesrates **oder der Grundsatzkommission** muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen."

Begründung:

Wir hatten verschiedentlich Grundsatzkommissionen im Landesverband, so auch zurzeit. Sie arbeitet schon lange nicht mehr. Aber sie sind Vehikel des Landesvorstandes und werden von diesem willkürlich gebraucht oder "abgeschaltet". Das muss aufhören. Grundsatzarbeit zur Politik- und Strategiefindung ist eine permanente Aufgabe und sie muss unabhängig von Funktions- und Funktionärseinflüssen vor sich gehen. Deshalb ist die Schaffung einer Satzungsgrundlage für ihre Einrichtung, Zusammensetzung und Arbeitsweise notwendig. Das entscheidende Merkmal ihrer Implementierung ist die Festschreibung des kooperativen Charakters ihrer Arbeit nach innen in die Partei.

Entscheidung des Parteitages

angenommen: abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____